

Gemeindeverwaltung Birkenwerder  
Ordnungsamt  
Hauptstr. 34  
16547 Birkenwerder

08.09.2021

## ADFC Hinweise zur Anbringung von Plakatwerbung

Guten Tag Herr Brust,

Hier wie telefonisch abgesprochen unsere Hinweise zur Plakatwerbung.

Gerne unterstützen wir sie bei der Einhaltung zum Regelkonformen anbringen von Plakatwerbung im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, speziell von Radwegen. Aus unserer Sicht entsprechen nachfolgend abgebildete Plakatwerbung nicht den Vorgaben. Dabei beziehen wir uns auf Angaben der VwV-StVO zu Absatz 4 Satz 2 Nr. II 2a Rn. 18 – 21, hiernach soll die lichte Breite (d.h. Verkehrsraum inklusive Sicherheitsraum) in der Regel durchgehend betragen:

- bei baulich angelegten Radwegen möglichst 2m und mindestens 1,5m.
- bei gemeinsamen Fuß- und Radweg innerorts mindestens 2,5m, außerorts mindestens 2,0m
- bei getrennten Fuß- und Radwegen (Anteil Radweg) mindestens 1,5m.
- Höhe Lichtraumprofil, Radverkehr, VwV-StVO = 2,20m, Rast 06 = 2,55m

Hauptstraße Ostseite Höhe Pfarrhaus.  
An dieser Laterne können unterhalb von 2,5 Metern keine Plakate angebracht werden, da die Laterne selbst schon im Lichtraumprofil (Radweg + 25cm Sicherheitsraum links und rechts) steht. Die Breite des Radweges entspricht an dieser Stelle mit 1 Meter nur der halben Regelbreite und nicht dem geltenden Recht.



<p>Hauptstraße Ostseite Höhe Pfarrhaus. An dieser Laterne können unterhalb von 2,5 Metern keine Plakate angebracht werden, da sie in den Sicherheitsbereich des Radweges ragen. Die Breite des Radweges entspricht an dieser Stelle mit 1 Meter nur der halben Regelbreite und nicht dem geltenden Recht.</p>		
<p>Hauptstraße Ostseite Höhe Querung zur Grundschule An dieser Laterne können unterhalb von 2,5 Metern keine Plakate angebracht werden, da diese in den Sicherheitsbereich des Radweges ragen. Die Breite des Radweges entspricht an dieser Stelle mit 1 Meter nur der halben Regelbreite und nicht dem geltenden Recht. Wegweiser des Radfernweg Berlin-Kopenhagen nicht mehr klar sichtbar.</p>		
<p>Hauptstraße Ostseite Höhe Burgstellenweg. An dieser Laterne können unterhalb von 2,5 Metern keine Plakate angebracht werden, da die Laterne selbst schon im Lichtraumprofil (Radweg + 25cm Sicherheitsraum links und rechts) steht. Die Breite des Radweges entspricht an dieser Stelle mit 1 Meter nur der halben Regelbreite und nicht dem geltenden Recht.</p>		
<p>Hauptstraße Westseite Höhe EV Kirche. An dieser Laterne können unterhalb von 2,5 Metern keine Plakate in dieser sehr großen Breite angebracht werden. Es handelt sich hier um einen gemeinsamen Fuß- und Radweg innerorts bei dem die Mindestbreite von 2,5m nicht gegeben ist.</p>		
<p>Hauptstraße Westseite Höhe Briesebrücke. An dieser Laterne können unterhalb von 2,5 Metern keine Plakate angebracht werden, da die Laterne selbst schon im Lichtraumprofil (Radweg + 25cm Sicherheitsraum links und rechts) steht. Die Breite des Radweges entspricht an dieser Stelle mit 1 Meter nur der halben Regelbreite und nicht dem geltenden Recht.</p>		

Hauptstraße Westseite Höhe gegenüber Pfarrhaus.  
An dieser Laterne können unterhalb von 2,5 Metern keine Plakate angebracht werden, da die Laterne selbst schon im Lichtraumprofil (Radweg + 25cm Sicherheitsraum links und rechts) steht. Die Breite des Radweges entspricht an dieser Stelle mit 1 Meter nur der halben Regelbreite und nicht dem geltenden Recht.



Hauptstraße Westseite Höhe  
An dieser Laterne können unterhalb von 2,5 Metern keine Plakate angebracht werden, da die Laterne selbst schon im Lichtraumprofil (Radweg + 25cm Sicherheitsraum links und rechts) steht. Die Breite des Radweges entspricht an dieser Stelle mit 1 Meter nur der halben Regelbreite und nicht dem geltenden Recht.



Mit freundlichen Grüßen

Andreas Blaschke  
Sprecher der Ortsgruppe